



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Knüll-Kaserne (Schwarzenborn)

Besuch vom 28. September 2021

Az.: 223/1/21

Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beleuchtung.....	3
II	Vollzugstauglichkeit	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle die Knüll-Kaserne in Schwarzenborn.

Die Delegation traf am 28. September 2021 um 13:30 Uhr in der Knüll-Kaserne ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte den Arrestbereich - vier Arresträume und ein Raum für besonders gesicherte Unterbringungen - und nahm Einsicht in den Vollzugsordner.

Im laufenden Jahr wurden bis zum Besuchszeitpunkt zwei Disziplinararreste in der Knüll-Kaserne durchgeführt.

Die folgenden Beobachtungen und Empfehlungen betreffen den Vollzug von Disziplinararrest nach § 26 der Wehrdisziplinarordnung, welcher für die Dauer von höchstens 21 Tagen vollzogen werden kann.

B Positive Beobachtungen

Die besonders gesicherten Arresträume der Kaserne werden grundsätzlich nicht genutzt. Im Fall einer akuten Suizidgefährdung sowie der Gefahr von Gewalt gegen andere würde die Arrestperson in ein Krankenhaus verbracht. Auf diese Weise werden eine angemessene Betreuung und ärztliche Behandlung gewährleistet. Solange eine Gefahr der Selbstverletzung von den räumlichen Gegebenheiten – vor Ort beispielsweise durch einen aus der Wand hervortretenden Wasserhahn - ausgeht und die notwendige Betreuung und medizinische Überwachung der Arrestperson nicht gewährleistet werden können, ist die Verbringung in den gesicherten Arrestraum weiterhin nicht durchzuführen.

Auch wird in allen Arresträumen ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet.

Alle im Zusammenhang mit dem Arrest stehenden Informationen wurden vollständig dokumentiert.

Die für den Arrest zuständigen Bediensteten werden grundsätzlich hinsichtlich des respektvollen Umgangs mit Arrestpersonen¹ sensibilisiert. Um verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Verwendung der Türspione in geeigneter Weise bemerkbar gemacht wird, wurden Schilder mit der Aufschrift „Bitte Anklopfen“ an den Arrestraumbtüren angebracht. Um eine solche Sensibilisierung dauerhaft für alle für die Betreuung des Arrests zuständigen Bediensteten zu gewährleisten, sollen Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, Suizidprophylaxe und Deeskalation angeboten werden. Diese können in der besonderen Situation des Arrests Handlungssicherheit verschaffen.

Besonders positiv hervorzuheben ist schließlich, dass Waffen vor dem Betreten des Arrestbereichs grundsätzlich abgelegt werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Beleuchtung

In den Arresträumen befindet sich der jeweilige Lichtschalter im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die Arrestperson möglich ist.

Das Bundesministerium der Verteidigung sieht eine Ausstattung der Arresträume mit einem Nachlichtschalter im Arrestraum vor. Durch das von innen schaltbare Nachlicht wird die Möglichkeit zu schlafen gewährleistet, der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der Arrestperson die Orientierung im Raum ermöglicht.

Die Nationale Stelle begrüßt diese Vorgabe ausdrücklich und bittet, informiert zu werden, sobald die Umsetzung erfolgt ist.

II Vollzugstauglichkeit

Gemäß Bundeswehrvollzugsordnung wird die Vollzugstauglichkeit entweder infolge der Befragung der Arrestperson durch den Disziplinarvorgesetzten oder der Untersuchung durch den Truppenarzt festgestellt.²

Der Gesundheitszustand der Arrestperson und gegebenenfalls die damit einhergehende Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung (Versorgungsbedarf) kann aus Sicht der Nationalen Stelle ausschließlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung ermittelt werden. Darüber hinaus können auf diese Weise etwaige Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress festgestellt werden.

Es wird dringend empfohlen, die Vollzugstauglichkeit grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festzustellen.

¹ Soldatin oder Soldat, an der oder dem in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr eine freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.

² § 7 Satz 1 der Bundeswehrvollzugsordnung.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium der Verteidigung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. Oktober 2021